

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 01.06.2021

nachrichtlich  
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP  
- Fragen zu Melderegisterauskünften  
- Drucksache 17/32  
Ihr Schreiben vom 11. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl der Datensätze, welche im Land oder zumindest in den 15 größten Städten des Landes im Wege der Melderegisterauskunft an Dritte weitergegeben wurden, vom Jahr 2015 an („Berichtszeitraum“), möglichst im jährlichen Abstand, entwickelt haben, soweit möglich unter Benennung der einzelnen Kommune und der Rechtsgrundlagen der §§ 44, 45, 46 und 49 Bundesmeldegesetz (BMG) und in Bezug auf die Datensätze Geschlecht, Altersgruppe, Konfession und Familienstand und in Bezug auf die Gründe, ob diese privater oder gewerblicher Natur sind oder zu Werbezwecken weitergeleitet wurden;*

**Zu 1.:**

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 1. November 2015 war gemäß § 58 BMG a. F. eine Evaluierung von § 44 BMG a. F. vorzunehmen. Hierzu wurden die Melderegisterauskünfte nach § 44 Absatz 1 BMG bzw. nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 49 BMG (automatisiertes Verfahren) jeweils quartalsweise landesweit erhoben. Statistische Kategorien wie Geschlecht, Altersgruppe, Konfession und Familienstand wurden aber im Rahmen der Evaluierung nicht abgefragt. Die Evaluierung wurde Ende Oktober 2019 eingestellt. Unabhängig davon werden keine Statistiken geführt. Die Zahlen mussten daher über die Regierungspräsidien bzw. die Komm.ONE erfragt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Protokolldaten gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 BMG spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen sind, das auf die Speicherung folgt. Gemäß Nummer 44.0.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes sollen erledigte Melderegisteranfragen bis zu einem Jahr aufbewahrt und dann vernichtet werden. Auch dieser Umstand steht der gewünschten Aufschlüsselung der Daten entgegen.

Das von der Komm.ONE betriebene Meldeportal nimmt die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs gemäß § 49 BMG wahr. Anfragen zu Werbezwecken oder zum Adresshandel werden vom Meldeportal nicht beantwortet.

Im Rahmen der oben erwähnten Evaluierung wurden die folgenden Daten an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übermittelt:

Jahr	2015 (November/Dezember)	2016	2017	2018	2019 (bis einschl. Oktober)
Auskünfte nach § 44 BMG	89.993	492.184	407.717	350.552	244.889
Auskünfte nach § 44 i. V. m. § 49 BMG	153.828	903.646	759.739	889.715	699.420

Bei der Komm.ONE wurden die Zahlen für Melderegisterauskünfte gewerblicher Natur über das Meldeportal nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 49 BMG durch sogenannte „Poweruser“ ab dem 1. Januar 2020 erfragt. Im Jahr 2020 wurden demnach insgesamt 502.811 Datenabrufe vorgenommen. Davon wurden in 407.729 Fällen Detailauskünfte mit Angaben zur Person erteilt, in 95.082 Fällen wurden Negativauskünfte erteilt. Im Jahr 2021 wurden bis zum 16. Mai insgesamt 183.222 Datenabrufe vorgenommen. Davon wurden in 148.534 Fällen Detailauskünfte erteilt, in 34.688 Fällen wurden Negativauskünfte erteilt.

Darüber hinaus wurden die 15 größten Städte des Landes angefragt. Vor dem Hintergrund, dass dort keine Statistiken über die angeforderten Daten geführt werden, wurde häufig mitgeteilt, dass die angeforderten Daten innerhalb der Kürze der Zeit nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Häufig musste auf die in der Vergangenheit durchgeführte Evaluierung Bezug genommen werden. Die eingegangenen Rückmeldungen stellen sich wie folgt dar:

### **Stadt Stuttgart:**

Einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte (§§ 44 und 45 BMG), sowohl gebührenpflichtig als auch gebührenfrei:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 30. April)
Auskünfte	154.266	149.878	104.259	90.889	74.823	76.063	28.218

**Stadt Freiburg im Breisgau:**

Es wurde mitgeteilt, dass die Zahlen seit 2015 stabil geblieben seien. Signifikante Zuwächse seien nicht ersichtlich.

**Stadt Heidelberg:**

Die Anzahl der Melderegisterauskünfte habe sich von rund 4.600 (2015) auf rund 5.100 (2016) erhöht, sei dann gefallen und bewege sich seitdem kontinuierlich bei rund 2.100 (2020). Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlage, Geschlecht, Altersgruppe, Konfession und Familienstand könne nicht vorgenommen werden.

**Stadt Ulm:**

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Melderegisterauskunft (gebührenfrei)	10.364	8.628	6.797	5.520	4.107	3.862
Melderegisterauskunft (gebührenpflichtig)	1.861	4.440	3.693	2.453	2.126	3.042

**Stadt Heilbronn:**

§§ 44, 45 BMG

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 30. April)
Auskünfte	3.630	2.406	2.115	2.148	2.400	2.074	139

§ 46 BMG

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 30. April)
Auskünfte	520	3.363	8.596	688	1.243	1.455	0

Anmerkung: Diese Rückmeldung wird so verstanden, dass es sich hierbei um die Datensätze handelt, die im Rahmen von Gruppenauskünften nach § 46 BMG weitergegeben wurden.

§ 49 BMG

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 30. April)
Auskünfte	8.990	10.378	9.524	9.688	9.208	8.561	2.877

Die Auskünfte seien fast ausschließlich gewerblicher Natur, nur sehr selten liegen private Gründe vor (Klassentreffen, Familienzusammenführung). Für Werbezwecke seien keine Auskünfte erteilt worden. Eine konkrete Statistik hierzu liege nicht vor.

**Stadt Pforzheim:**

Jahr	November/Dezember 2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 30. April)
Melderegisterauskünfte nach §§ 44, 45 BMG	362	1.837	1.701	1.844	1.428 (31.10.)	k. A.	k. A.
Melderegisterauskünfte nach § 49 BMG	2.370	19.187	14.506	15.760	10.791	10.173	3.253

**Stadt Reutlingen:**

Melderegisterauskünfte gemäß § 49 BMG (Meldeportal)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aus- künfte	6.126	6.614	5.880	5.820	5.334	5.016	1.440

Gruppenauskünfte gemäß § 46 BMG

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aus- künfte	1	3	3	4	3	7	4

Erweiterte Melderegisterauskünfte nach § 45 BMG

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aus- künfte	100	144	143	131	112	119	50

Einfache Melderegisterauskünfte nach § 44 BMG

Bezüglich der Zahlen von 2016 bis 2019 wurde seitens der Stadt Reutlingen auf die im Rahmen der Evaluierung übermittelten Zahlen verwiesen. Die Zahlen im Jahr 2019 wurden daher nur bis einschließlich des Monats Oktober geliefert.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Auskünfte	2.674	1.934	1.568	1.396	1.240	494

Eine Trennung bezüglich der Auskunftsründe zwischen privaten und gewerblichen Anfragen sei nicht möglich, wobei die überwiegende Anzahl der Anfragen gewerblicher Natur sei. Zu Werbezwecken seien keine Melderegisterauskünfte erteilt worden.

**Stadt Esslingen am Neckar:**

Jahr	Auskünfte
2016	1.455 einfache Meldeauskünfte gemäß § 44 BMG 7.067 einfache Meldeauskünfte gemäß § 49 BMG 6.615 erweiterte Meldeauskünfte gemäß § 45 BMG an Privatpersonen und Behörden
2017	1.012 einfache Meldeauskünfte gemäß § 44 BMG 6.276 einfache Meldeauskünfte gemäß § 49 BMG 4.663 erweiterte Meldeauskünfte gemäß § 45 BMG an Privatpersonen und Behörden
2018	838 einfache Meldeauskünfte gemäß § 44 BMG 6.772 einfache Meldeauskünfte gemäß § 49 BMG 3.534 erweiterte Meldeauskünfte gemäß § 45 BMG an Privatpersonen und Behörden
2019	379 einfache Meldeauskünfte gemäß § 44 BMG (nur erstes Halbjahr) 3.377 einfache Meldeauskünfte gemäß § 49 BMG (nur erstes Halbjahr) 2.747 erweiterte Meldeauskünfte gemäß § 45 BMG an Privatpersonen und Behörden
2020	4.691 einfache Meldeauskünfte gemäß § 49 BMG, ansonsten keine Zahlen vorhanden
2021	1.949 einfache Meldeauskünfte gemäß § 49 BMG, ansonsten keine Zahlen vorhanden

**Stadt Ludwigsburg**

Melderegisterauskünfte gemäß §§ 44 und 45 BMG insgesamt sowie automatisiert nach § 49 BMG

Jahr	Auskünfte
2016	16.297 (davon 7.563 automatisiert)
2017	12.766 (davon 6.042 automatisiert)
2018	12.084 (davon 6.282 automatisiert)

2019	10.719 (davon 6.193 automatisiert)
------	------------------------------------

Auch insoweit wurde auf die im Rahmen der Evaluation gelieferten Zahlen abgestellt, weswegen die Zahlen für 2019 lediglich den Zeitraum bis einschließlich Oktober 2019 abbilden.

Gruppenauskünfte gemäß § 46 BMG

Jahr	Auskünfte
2016	9
2017	14
2018	7
2019	16
2020	16
2021 (bis 30. April)	3

Anfragen, die sich auf Werbezwecke beziehen, seien nicht gestellt worden.

**Stadt Tübingen:**

Jahr	2016	2017	2018	2019 (bis 30. September)	2020	2021 (bis 30. April)
Auskünfte nach § 44 BMG	1.804	1.385	654	539	k. A.	k. A.
Auskünfte nach § 44 i. V. m. § 49 BMG	4.024	3.896	4.436	3.452	4.070	1.485

Auskünfte nach § 46 BMG (entsprochene Anträge)	2	0	3	0	2	0
--	---	---	---	---	---	---

Der überwiegende Teil der Anträge auf Erteilung einer Melderegisterauskunft sei zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Von der Stadt Tübingen seien zu Werbezwecken oder Zwecken des Adresshandels keine Auskünfte aus dem Melderegister erteilt worden.

**Stadt Villingen-Schwenningen:**

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 31. März)
Auskünfte	6.240	6.041	6.492	4.979	6.336	6.150	584

Auskünfte, die über das Meldeportal eingeholt wurden, seien hier nicht aufgeführt. Zu über 90 % handele es sich bei den Angaben um einfache Melderegisterauskünfte. Auskünfte zu Werbezwecken seien nicht erteilt worden.

- 2.** *wie sich die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen im Land oder zumindest in den 15 größten Städten des Landes im Berichtszeitraum entwickelt hat;*

**Zu 2.:**

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf Gebühreneinnahmen infolge von Auskünften aus dem Melderegister bezieht. Die Gebühren werden von der jeweiligen Kommune in der Verwaltungsgebührensatzung festgelegt. Die Summe der Gebühreneinnahmen errechnet sich aus der angegebenen Anzahl an Melderegisterauskünften und der jeweils einschlägigen Verwaltungsgebühr. Die Angabe der exakten Summe ist nicht möglich, da viele Kommunen unter der Finanzposition „Meldewesen“ neben Gebühren für Melderegisterauskünfte auch weitere Dienstleistungen aus

dem Meldewesen buchen. Aus der Anzahl der Melderegisterauskünfte kann aber zumindest eine Tendenz abgeleitet werden.

- 3.** *wie sich im Berichtszeitraum im Land oder zumindest in den 15 größten Städten des Landes die Anzahl der Anträge auf Auskunftssperren im Sinne von § 51 BMG entwickelt haben, jedenfalls unter Benennung der einzelnen Kommune und der Differenzierung zwischen Anträgen, denen entsprochen beziehungsweise nicht entsprochen wurde;*

**Zu 3.:**

Komm.ONE teilt mit, dass vom 1. Januar 2020 bis zum 17. Mai 2021 landesweit insgesamt 11.491 Auskunftssperren auf Antrag und weitere 1.572 Auskunftssperren von Amts wegen eingetragen worden seien.

Unabhängig davon wurden die größten Städte Baden-Württembergs befragt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Kommunen keine förmliche Ablehnung des jeweiligen Antrags erfolgt, da der oder die Betroffene im Vorfeld durch die Behörde intensiv beraten werde. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Eintragung einer Auskunftssperre nicht in Betracht komme, werde der Antrag in der Regel zurückgenommen.

Zu den Rückmeldungen über eingetragene Auskunftssperren im Einzelnen:

**Stadt Stuttgart:**

Jahr	Eingetragene Auskunftssperren
2015	k. A.
2016	1.745
2017	1.571
2018	1.603
2019	1.449
2020	1.125
2021 (bis 30. April)	536

Zahlen über Anträge, denen nicht entsprochen wurde, wurden nicht erhoben. Geschätzt betreffe dies max. 5 % der Anträge.

**Stadt Freiburg im Breisgau:**

Es sei eine Zunahme der Anträge in einem überschaubaren Rahmen zu verzeichnen. Nach umfangreicher Prüfung des Einzelfalls seien nur wenige Anträge im einstelligen Bereich abgelehnt worden.

**Stadt Heidelberg:**

Über den Berichtszeitraum hinweg bestehe eine in etwa gleichbleibende Zahl von ca. 450 eingetragenen Auskunftssperren.

**Stadt Ulm:**

Pro Jahr werden erfahrungsgemäß jeweils ca. 60 bis 80 Anträge gestellt. Davon könne in der Regel 20 Anträgen nicht entsprochen werden.

**Stadt Heilbronn:**

Jahr	Eingetragene Auskunftssperren
2015 – 2017	k. A.
2018	99
2019	78
2020	71
2021 (bis 30. April)	17

**Stadt Pforzheim:**

Jahr	Eingetragene Auskunftssperren
2015 – 2017	k. A.
2018	39
2019	64
2020	19
2021	7

**Stadt Reutlingen:**

Jahr	Eingetragene Auskunftssperren
2015	94
2016	222
2017	171
2018	198
2019	183
2020	178
2021	50

**Stadt Esslingen am Neckar:**

Die Anzahl der Anträge auf Eintragung einer Auskunftssperre sei seit Inkrafttreten des Bundemeldegesetzes gleichbleibend bei ca. 90 bis 100 Sperren pro Jahr. Etwa 5 % der Anträge müssen abgelehnt werden.

**Stadt Ludwigsburg:**

Jahr	Eingetragene Auskunftssperren	Abgelehnte Anträge
2015 bis 2018	k. A.	k. A.
2019	63	2
2020	90	4
2021	26	0

**Stadt Tübingen:**

Jahr	Eingetragene Auskunftssperren	Abgelehnte Anträge
2015	243	k. A.
2016	404	k. A.
2017	262	k. A.
2018	305	1
2019	231	1

2020	332	2
2021 (bis 12. Mai)	75	0

**Stadt Villingen-Schwenningen:**

Die Anzahl der Anträge auf Auskunftssperren sei in den vergangenen Jahren rückläufig. Derzeit seien die Daten von 299 Personen mit einer Auskunftssperre belegt. Nur einem ganz geringen Anteil von Anträgen könne nicht entsprochen werden. Dies werde in der Regel bereits im persönlichen Gespräch geklärt.

4. *wie sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Sperrvermerke im Sinne von § 52 BMG im Land oder zumindest in den 15 größten Städten des Landes entwickelt haben;*

**Zu 4.:**

Bezüglich der Daten zu bedingten Sperrvermerken muss berücksichtigt werden, dass seit Inkrafttreten von Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes am 7. April 2021 der Kreis der Einrichtungen, für die ein bedingter Sperrvermerk einzurichten ist, reduziert wurde. Der bedingte Sperrvermerk entfällt künftig für Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge und für Krankenhäuser.

Komm.ONE teilt mit, dass aktuell in den Melderegistern 62.131 Personen eingetragen sind, die an einer zu sperrenden Anschrift gemeldet sind. Allerdings wurden hier die Gesetzesänderungen noch nicht berücksichtigt.

Die beteiligten Kommunen haben die folgenden Daten zurückgemeldet:

**Stadt Stuttgart:**

Jahr	Eingerichtete bedingte Sperrvermerke
2015	k. A.
2016	6.768
2017	471
2018	1.697

2019	355
2020	231
2021 (bis 30. April)	162

**Stadt Freiburg im Breisgau:**

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes seien die Zahlen stabil geblieben.

**Stadt Heidelberg:**

Aufgrund des in Heidelberg angesiedelten Ankunftszentrums für Asylbewerber sei im Berichtszeitraum zunächst eine Steigerung der Sperrvermerke zu verzeichnen gewesen. Da aufgrund der Gesetzesänderung für diese Adressen künftig keine Sperrvermerke mehr eingerichtet werden, werden die Zahlen zwangsläufig fallen.

**Stadt Ulm**

Im Berichtszeitraum sei die Zahl der bedingten Sperrvermerke konstant gewesen. Nachdem auch für Justizvollzugsanstalten der bedingte Sperrvermerk künftig entfallende, werden die Zahlen sinken.

**Stadt Heilbronn:**

Jahr	Eingerichtete bedingte Sperrvermerke
2015	2.394
2016	3.050
2017	2.816
2018	2.785
2019	1.602
2020	1.599
2021 (bis 30. April)	1.590

**Stadt Pforzheim:**

Aktuell seien im Melderegister der Stadt Pforzheim in 1.164 Fällen bedingte Sperrvermerke eingetragen.

**Stadt Reutlingen:**

Aktuell seien in Reutlingen bei 913 Personen bedingte Sperrvermerke hinterlegt.

**Stadt Esslingen am Neckar:**

Die Anzahl der bedingten Sperrvermerke sei seit Geltung des Bundesmeldegesetzes gleichbleibend. Aktuell seien 176 bedingte Sperrvermerke eingetragen.

**Stadt Ludwigsburg:**

In Ludwigsburg bestehe derzeit für 643 Personen ein bedingter Sperrvermerk. Die Zahl sei gleichbleibend.

**Stadt Tübingen:**

Aktuell seien bei 692 Personen bedingte Sperrvermerke gesetzt. Aufgrund der Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes seien 81 Sperrvermerke gelöscht worden.

**Stadt Villingen-Schwenningen:**

Insgesamt seien 852 Sperrvermerke eingetragen.

- 5. wie viele Fälle im Berichtszeitraum im Land oder zumindest in den 15 größten Städten des Landes bekannt wurden, bei denen Auskünfte zu Unrecht erteilt wurden, beispielsweise auch bei einer telefonischen Abfrage;*

**Zu 5.:**

Im Rahmen der Rückmeldungen wurden keine Fälle bekannt, in denen Melderegisterauskünfte zu Unrecht erteilt wurden.

- 6.** *wie sie die Empfehlung des Städte- und Gemeindebunds aus dem Jahr 2018 bewertet, wonach „Daten das Öl des 21. Jahrhunderts“ seien „und sich damit wichtige Einnahmen erzielen lassen“ (Bericht von SWR Marktcheck vom 9.4.2018);*

**Zu 6.:**

Das Melderegister stellt das „informationelle Rückgrat“ der Verwaltung dar. Die darin gespeicherten Daten werden – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – zur Erfüllung einer Vielzahl an staatlichen Verpflichtungen und Aufgaben benötigt. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen muss im Fokus stehen und nicht die Erwirtschaftung von Gebühren.

- 7.** *wie sie die bisherigen Regelungen zur Erteilung von Melderegisterauskünften generell bewertet, etwa vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Belange oder des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung;*

**Zu 7.:**

Das Meldewesen fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das geltende Bundesrecht nicht mit datenschutzrechtlichen Belangen vereinbar wäre.

- 8.** *wie viele Fälle ihr im Berichtszeitraum bekannt sind, in denen Bürgerinnen und Bürger des Landes Auskunft begehrten, an wen ihre Daten im Wege der Melderegisterauskunft weitergeleitet wurden;*

**Zu 8.:**

Komm.ONE teilt hierzu mit, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 16. Mai 2021 5.221 Fälle aufgezeichnet worden seien, in denen Protokoll Daten von

automatisierten Datenabrufen für eine Selbstauskunft nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 10 BMG bereitgestellt worden seien (Anmerkung: Diese Angaben von Komm.ONE beziehen sich auf jegliche Form des automatisierten Datenabrufs, gehen also über Melderegisterauskünfte nach den §§ 44 ff. BMG hinaus).

**9.** *welche Initiativen sie im Berichtszeitraum unternahm, um Bürgerinnen und Bürger des Landes über ihr Recht über die Beantragung einer Melderegisterauskunftssperre zu informieren, bitte auch einschließlich der Nennung der dafür aufgewendeten Mittel;*

**Zu 9.:**

Im Berichtszeitraum wurden keine entsprechenden Initiativen unternommen.

**10.** *welche Verbesserungen sie bei der statistischen Erfassung des Umfangs von Melderegisterauskünften für sinnvoll erachtet;*

**Zu 10.:**

Aus Sicht der Landesregierung besteht aktuell kein Handlungsbedarf für eine umfassende statistische Erfassung von Melderegisterauskünften, die mit dem federführenden Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie den anderen Ländern zu erörtern wäre.

**11.** *bis wann Bürgerinnen und Bürger des Landes eine Möglichkeit für die digitale Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Melderegisterauskunftssperre erhalten, beispielsweise über das Serviceportal des Landes;*

**Zu 11.:**

Das Onlinezugangsgesetz-Leistungsbündel „Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister, Adressbuchsperre“ wird voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2022 zur Umsetzung als Standardprozess beauftragt. Eine Priorisierung aller Leistungsbündel wurde im vergangenen Jahr gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden im

sogenannten Prozessplan vorgenommen. Es bestehen jedoch Überlegungen, den Prozessplan hinsichtlich der sogenannten Einer-für-Alle-Leistungen (EfA-Leistungen), die Baden-Württemberg aus anderen Ländern zur Verfügung gestellt werden, gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden zu überarbeiten. Die Teilleistungen „Adressbucheintrag sperren lassen“, „Übermittlungssperre bei Alters- und Ehejubiläen beantragen“ sowie „Melderegister Auskunftssperre“ aus dem Leistungsbündel „Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister, Adressbuchsperre“ sind als Online-Prozesse unter Zuhilfenahme des Universalprozesses durch die Städte Waiblingen und Nagold bereits umgesetzt und stehen allen Kommunen in Baden-Württemberg zur Aktivierung und Nachnutzung auf service-bw zur Verfügung.

**12.** *welche Informationen ihr über mögliche Abfragen des kürzlich festgenommenen 53-jährigen Tatverdächtigen im Falle der sogenannten „NSU 2.0.“ -Drohschreiben bei den für Melderegisterauskunftserteilung zuständigen Behörden im Land vorliegen.*

**Zu 12.:**

Das in Rede stehende Ermittlungsverfahren wird vom Landeskriminalamt Hessen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführt. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, sind Auskünfte im Sachzusammenhang der zuständigen Staatsanwaltschaft vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung des Ministers

gez. Julian Würtenberger  
Staatssekretär